

Russland-Praxis

Juli 2016

Aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht

Kürzlich wurden wichtige Änderungen im Recht der Arbeitsverhältnisse und zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten veröffentlicht (Föderales Gesetz Nr. 272-FS vom 3. Juli 2016). Die Neuerungen treten am 3. Oktober 2016 in Kraft.

Auszahlung der Jahresprämie spätestens 15 Tage nach Jahresende

Einerseits ist ausdrücklich geregelt, dass die Termine für die Lohnauszahlung entweder in der betrieblichen Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag (nicht zwingend in beiden Dokumenten gleichzeitig, wie bisher geschehen) festgelegt werden können. Andererseits wurde das Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) nunmehr um eine strenge Terminregelung ergänzt. So ist das spästmögliche Datum für die Lohnauszahlung 15 Kalendertage ab dem letzten Tag des Zeitraums, für den der Arbeitslohn berechnet wird. Da das ArbGB unter Arbeitslohn nicht nur das monatliche Gehalt, sondern auch alle Anreiz- und Entschädigungszahlungen wie etwa Boni versteht, ist die Erfüllung dieser Norm problematisch. So muss etwa die Zahlung einer Jahresprämie spätestens am 15. Tag des Monats, der dem Ende des entsprechenden Geschäftsjahres folgt, gezahlt werden. Dies ist schwierig, denn eine Prüfung der Erfüllung von Prämienkennziffern erfolgt oft auf Grundlage des Jahresabschlusses, der erst deutlich später von den Wirtschaftsprüfern geprüft und bestätigt wird.

Höhere Zinsen für verspätete Lohnzahlung und strengere Haftung für Nichtzahlung

Bei einer Verzögerung der Lohnauszahlung sind Arbeitgeber verpflichtet, die Zinsen ausgehend von 1/150 des Schlüsselzinssatzes der Zentralbank der Russischen Föderation (anstatt des Refinanzierungssatzes) pro jeden Tag der Verzögerung zu berechnen.

Die Mindesthöhe der Geldbußen für Amtsträger (einschließlich Generaldirektoren) für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Nichtzahlung (bzw. unvollständigen Zahlung) von Arbeitslohn wurde von RUB 1.000 auf RUB 10.000 verzehnfacht. Die maximale Geldbuße für Gesellschaften bei Fehlen der Tatsachen der Haftbarmachung für ähnliche Verstöße beträgt unverändert RUB 50.000.

Klagefrist für Lohnzahlungen verlängert

Die Reform führt eine verlängerte spezielle Klagefrist für Streitigkeiten wegen Nichtzahlung bzw. unvollständiger Zahlung des Arbeitslohns bzw. sonstiger Zahlungen ein. Sie beträgt ein Jahr (gegenüber der zur allgemeinen Klagefrist von drei Monaten). Die Jahresfrist beginnt mit dem festgelegten Zahlungstag (d. h. spätestens 15 Kalendertage ab dem Ende des Berechnungszeitraums). So läuft bspw. nach der Rechtsprechung in Moskau und einigen anderen Regionen die Frist zur Erhebung einer Klage auf Zahlung der Entschädigung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub unter Berücksichtigung der Konvention über bezahlten Urlaub der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 30 Monate nach Ende des Jahres ab, in dem der Urlaub nicht in Anspruch genommen wurde. Die Jahresfrist wird nur für neue Streitigkeiten gelten (d. h. für Zahlungen, die ab dem 3. Oktober 2016 zustehen).

Gerichtsstand für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Das Zivilprozessgesetzbuch (ZPG) bietet Arbeitnehmern mehrere Möglichkeiten zur Wahl eines Gerichtsstandes für Klagen aus Arbeitsverhältnissen. In Betracht kommt das Gericht:

- am Sitz des Arbeitgebers (diese bisher geltende Regel wurde beibehalten);
- am Wohnsitz des Arbeitnehmers (auch am Ort der Anmeldung);
- am Ort der Erfüllung des Arbeitsvertrags (Arbeitsort) (die bisherige Rechtsprechung wurde ins Gesetz übernommen).

Da Art. 32 ZPG es nicht verbietet, für Arbeitsstreitigkeiten einen Gerichtsstand vertraglich zu vereinbaren, ist Arbeitgebern zu empfehlen, in Arbeitsverträgen oder Zusatzvereinbarungen einen Gerichtsstand am Sitz des Arbeitgebers festzulegen. Damit können mögliche Gerichtskosten und Risiken reduziert werden.



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt, Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Andrey Slepov
Diplom-Jurist, Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andrey.Slepov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/de/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Andrey Slepov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • NÜRNBERG • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM